

(No. 517.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und der Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen. Vom 16ten December 1818.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoss und das Abfahrtsgeld, auch in Beziehung auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, aufzuheben; so erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besondern Uebereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt des im Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Juni 1817. befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämtlichen deutschen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen, und Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten von Großbritannien, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten, und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Nachen, den 16ten December 1818.

Der Staatskanzler **E. Fürst v. Hardenberg.**

(No. 518.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen. Vom 20sten Februar 1819.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoss und das Abfahrtsgeld, auch in Beziehung auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, aufzuheben; so erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besondern Uebereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt des im Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Juni 1817. befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämtlichen deutschen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen, und Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten, und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin, den 20sten Februar 1819.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf von Bernstorff.